

Jutta Wimmer
Steuerberaterin

Prof. Dr. Peter Schlieper
Steuerberater

Schustergasse 2a
86609 Donauwörth

Tel. 0906 / 29 99 44 - 0
Fax 0906 / 29 99 44 - 50

info@wimmer-schlieper.de
www.wimmer-schlieper.de

Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern & Co.

- Merkblatt für Ihre Betriebsveranstaltungen -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vielen Unternehmen ist es gute Tradition, mit den Mitarbeitern als Anerkennung für deren gute Leistungen und Firmentreue Betriebsveranstaltungen durchzuführen. Wenn Sie als Arbeitgeber das Betriebsklima durch bestimmte Feierlichkeiten (z. B. Weihnachtsfeier) fördern, gesellt sich aber schnell der Fiskus als ungebetener Gast hinzu. Damit die Kosten für Ihre Betriebsfeiern lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bleiben, sind im Vorfeld einige Besonderheiten zu beachten, über die wir Sie nachfolgend informieren.

Zum Begriff der Betriebsveranstaltung:

Der Begriff der Betriebsveranstaltung umfasst Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die einen gesellschaftlichen Charakter (Vergnügen und Unterhaltung) haben, die das Betriebsklima fördern und bei denen die Teilnahme **allen** Mitarbeitern offen steht. Die Betriebsveranstaltung kann aber auch als gemeinsame Veranstaltung für einzelne Abteilungen (Organisationseinheiten) durchgeführt werden, wenn **alle** Mitarbeiter dieser Abteilungen daran teilnehmen können und keine bestimmte Arbeitnehmergruppe bevorzugt wird. Beispiele für Betriebsveranstaltungen

sind Weihnachtsfeiern, Sommerfeste, Jubiläumsveranstaltungen, Betriebsausflüge, Pensionärstreffen, Besichtigungen, Gaststättenbesuche, Kirchweihessen etc.

Von den Betriebsveranstaltungen abzugrenzen sind **Arbeitsessen**, die im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Unternehmers durchgeführt werden. Bei unentgeltlicher oder verbilligter Abgabe von Speisen im Wert von höchstens €60,00 brutto handelt es sich bei Arbeitsessen um eine steuerfreie Aufmerksamkeit, wenn sie vom Arbeitgeber anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes (z. B. bei einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung) gewährt wird. Ebenso ist die Ehrung eines einzelnen Jubilars oder eines einzelnen Arbeitnehmers bei dessen Ausscheiden aus dem Betrieb, auch unter Beteiligung weiterer Arbeitnehmer, keine Betriebsveranstaltung. Auch übliche Sachleistungen bei einem Empfang anlässlich eines runden Geburtstags eines Arbeitnehmers sind ebenfalls keine Betriebsveranstaltung und bleiben als Leistungen im ganz überwiegend betrieblichen Interesse lohnsteuerfrei, wenn die Aufwendungen inklusive Mehrwertsteuer nicht

mehr als € 110,00 pro teilnehmende Person betragen.

Das Finanzamt erkennt regelmäßig an, dass Betriebsveranstaltungen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse von Ihnen als Arbeitgeber durchgeführt werden und nicht zu steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn führen. Zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsanwendung und aus Vereinfachungsgründen hat der Gesetzgeber jedoch typisierend (in Form eines Freibetrags in Höhe von € 110,00 und der Begrenzung auf zwei Veranstaltungen pro Jahr) festgelegt, ab wann den teilnehmenden Arbeitnehmern Sachzuwendungen und damit Arbeitslohn zufließt.

Voraussetzung für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit:

Voraussetzung für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit ist, dass es sich bei der Betriebsveranstaltung um eine herkömmliche (übliche) Betriebsveranstaltung sowie bei den Zuwendungen an die Arbeitnehmer um eine herkömmliche (übliche) Zuwendung handelt. Ob eine Betriebsveranstaltung als üblich gilt, richtet sich hierbei nach der Häufigkeit und Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung.

- **Begrenzung auf zwei Veranstaltungen pro Jahr:**

Was die Häufigkeit betrifft, sind zwei Betriebsveranstaltungen im Kalenderjahr noch üblich, wobei die jeweilige Dauer unbeachtlich für diese Beurteilung ist (d. h. auch mehrtätige Betriebsveranstaltungen sind möglich). Dies gilt unabhängig davon, ob die Arbeitnehmer auch an beiden Veranstaltungen teilnehmen.

Werden im Kalenderjahr mehr als zwei Betriebsveranstaltungen durchgeführt, ist die dritte und jede weitere Betriebsveranstaltung Arbeitslohn. Hierbei kann vom Arbeitgeber gewählt werden, auf welche zwei Veranstaltungen der Freibetrag von € 110,00 pro Ver-

anstaltung angewandt werden soll. Dabei sollten die beiden Veranstaltungen ausgewählt werden, die den Freibetrag bestmöglich ausschöpfen. Die dritte und jede weitere Veranstaltung können dann mit 25 % pauschaler Lohnsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer besteuert werden. Sozialversicherungsbeiträge fallen dann keine an.

- **Freibetrag von €110,00 pro Veranstaltung:**

Die Üblichkeit von Zuwendungen ist dann **nicht** mehr gegeben, wenn die Zuwendungen **pro Arbeitnehmer die Grenze von €110,00 (einschließlich Umsatzsteuer) pro Betriebsveranstaltung** überschreiten. Bei den Zuwendungen, die diesen Freibetrag überschreiten, liegt ein steuerpflichtiger Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen vor. Der Arbeitgeber hat jedoch die Möglichkeit, die Lohnsteuer pauschal mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu übernehmen (was dann auch zur Sozialversicherungsfreiheit führt).

Schritt 1 - Ermittlung der Bemessungsgrundlage:

Um überprüfen zu können, ob die Zuwendungen je Arbeitnehmer € 110,00 überschreiten, sind im ersten Schritt die Gesamtkosten der Veranstaltung zu schätzen bzw. zu ermitteln. Einzubeziehende Kostenbestandteile sind dabei alle Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind:

- Speisen und Getränke
- Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen inkl. „abstrakter Bereicherung“, z.B. für Räume, Musik, Kegelbahn, Sanitäter, künstlerische Darbietungen, Trinkgelder, etc.

- Zuwendungen an Begleitpersonen

Nicht einzubeziehen sind dagegen die Selbstkosten des Arbeitgebers z. B. für die Lohnabrechnung, die AfA, der Energie- und Wasserverbrauch etc.

Geschenke an Arbeitnehmer **bis zu einem Wert von €60,00 (brutto)** sind bei der Berechnung der €110,00-Grenze mit zu berücksichtigen, soweit die Zuwendungen Teil des Rahmens und des Programms der Betriebsveranstaltung darstellen. Sie gelten dann als sog. Aufmerksamkeiten. Haben die entsprechenden Geschenke einen Wert **von mehr als €60,00 (brutto)**, dann gelten sie als lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtiger Arbeitslohn, wobei die Pauschalversteuerung mit 25 % anwendbar ist.

Werden Geschenke **unabhängig** von der Betriebsveranstaltung nur „zufällig“ auf der Betriebsveranstaltung an die Arbeitnehmer überreicht, stellen die Geschenke lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn dar, wenn sie nicht als sog. Aufmerksamkeit beurteilt werden können. Eine Pauschalversteuerung mit 25 % ist dabei nicht möglich.

Loggewinne sind Zuwendungen anlässlich der Betriebsveranstaltung, wenn grundsätzlich jeder bei der Betriebsveranstaltung anwesende Arbeitnehmer an der Verlosung teilnehmen kann.

Schritt 2 – Verteilung auf die Teilnehmer:

Die so ermittelten Gesamtkosten sind nun im zweiten Schritt zu gleichen Teilen auf sämtliche Teilnehmer zu verteilen. Aufzuteilen ist der Gesamtbetrag daher auch auf Familienangehörige und Gäste, die den Arbeitnehmer bei der Betriebsveranstaltung begleitet haben. Der auf die Begleitpersonen entfallende Anteil der Kosten wird bei der Berechnung den Arbeitnehmern zugeordnet.

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung:

Wird bei Betriebsveranstaltungen die Grenze von €110,00 je Arbeitnehmer eingehalten, hat der Bundesfinanzhof eine private Mitveranlassung typisierend verneint. Dies berechtigt den Unternehmer dann zum Vorsteuerabzug, ohne dass eine Entnahme bei der Umsatzsteuer zu versteuern ist. Weitere Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist natürlich, dass eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des Umsatzsteuerrechtes vorliegt.

Übersteigen die Aufwendungen die Grenze von €110,00, ist von einer Mitveranlassung durch die Privatsphäre der Arbeitnehmer auszugehen und der Unternehmer hat keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug aus diesen Kosten.

Unsere Empfehlung:

Für Betriebsveranstaltungen sollten ausreichende Aufzeichnungen zu der Zahl und dem Umfang der Teilnehmer, dem Veranstaltungsort, der Höhe und der Art der Zuwendungen etc. gemacht werden, um die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des €110,00-Freibetrags auch nach einigen Jahren anlässlich einer Lohnsteuer- bzw. Sozialversicherungsprüfung belegen und steuer- und sozialversicherungsrechtliche Korrekturen durch die Betriebsprüfung nur wegen formaler Mängel vermeiden zu können.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Beratung übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Andere nützliche Tipps und Infos finden Sie auch auf unserer Homepage unter

www.wimmer-schlieper.de

